



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 33

Erscheint nach Bedarf

5. August 2021

Nr. 1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2021	Nr. 2	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Biogas Alerheim OHG auf dem Grundstück Flur-Nr. 779/1 der Gemarkung Alerheim
Nr. 3	Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 254 Donau-Ries für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Nr. 4	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.037,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **89.852,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **150.631,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf **73** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.063,44 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.07.2021, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 19.07.2021
L e b e r l e
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Biogasanlage der Biogas Alerheim OHG auf dem Grundstück Flur-Nr. 779/1 der
Gemarkung Alerheim**

1. Die Biogas Alerheim OHG, Fessenheimer Straße 9 in 86733 Alerheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der bestehenden Biogasanlage beantragt: Bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes, Aufstellen und Betreiben eines 50 kW - Klein-BHKWs und Umbau/Erhöhung der Tragluftdächer.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterung liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Gut 900 m östlich im Bereich der Wörnitz befindet sich zwar das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“, im Norden grenzt das SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ an. Im Norden befinden sich am Lohgraben biotopkartierte Bereiche und ein Überschwemmungsgebiet. Da die Änderungen der Biogasanlage aber bebauungsplankonform auf dem Betriebsgelände verbleiben und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach TA Luft und für den Umbau der Tragluftdächer (Durchführung nur binnen 2 Jahre in der Zeit zwischen 01.08. – 28.02.) vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen. Zudem bestätigte eine Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der Bebauungsplanänderung, dass sich keine Habitat-Verluste für das Vogelschutzgebiet und keine Störungen für wertgebende Arten ergeben.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 28.07.2021
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

**Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 254 Donau-Ries**

Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 254 Donau-Ries
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 254 Donau-Ries zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge:

	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift)	Name und Kurzbezeichnung der ein- reichenden Partei
1	Lange, Ulrich Mitglied des Deutschen Bundestages/Rechtsanwalt geb. 1969 in Meran (Südtirol) Löpsinger Graben 4, 86720 Nördlingen	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	Schmid, Christoph Florian 1. Bürgermeister geb. 1976 in München Hauckstraße 3, 86733 Alerheim	Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)
3	Schwarz, Edeltraud Büroleitung geb. 1967 in Tübingen Erlenstraße 1, 86937 Scheuring	Alternative für Deutschland (AfD)

4	Schürdt, Marcus Christoph selbst. Logistikberater geb. 1976 in Witten Amaliastraße 10, 86609 Donauwörth	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Norder-Freiherr von Hauch, Stefan Rechtsanwalt geb. 1977 in Nordhorn Schloßstraße 24, 89437 Haunsheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Seel, Manfred selbst. Kaufmann geb. 1954 in Asbach-Bäumenheim Erlenstraße 3, 86663 Asbach-Bäumenheim	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Reiner, Ulrich Angestellter Abfallwirtschaft geb. 1988 in Lauingen (Donau) Schertlinstraße 14, 86657 Bissingen	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
8	Feldmeier, Dieter Stefan Berufsbetreuer geb. 1982 in Nördlingen Steingasse 5, 86735 Forheim	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
14	Burger, Kristin Tierpflegerin geb. 1992 in Bad Kissingen Eiselsried 1a, 86554 Pöttmes	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Vega- ner (V-Partei ³)
18	Riesner, Dagmar Barbara Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr geb. 1969 in Nördlingen Dossenbergerstraße 34a, 89358 Kammeltal	Basisdemokratische Partei Deutsch- land (dieBasis)
22	Zühlke, Erich Roland Dieter Diplom-Finanzwirt (FH) geb. 1958 in Heroldingen Burgfeldring 16, 86655 Harburg (Schwaben)	Liberal-Konservative Reformer (LKR)
25	Gerke, Harald Gebietsverkaufsleiter geb. 1960 in Essen Mühlstraße 41, 86751 Mönchsdeggingen	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG und entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste). Sie ist daher nicht fortlaufend.

Dillingen a.d.Donau, den 04.08.2021
Der Kreiswahlleiter

Thomas Strehler

Nr. 4

**Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 254 Donau-Ries**

Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes und § 76 der Bundeswahlordnung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und zur Feststellung, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am

Donnerstag, 30. September 2021, um 9.00 Uhr

in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24,
im Landratsamt (Großer Sitzungssaal).

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Dillingen a.d.Donau, 04.08.2021
Der Kreiswahlleiter

Thomas Strehler

Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats